

76693
5731

Valentin Leisenheimer

Großherzogthum Hessen.
Hoy. Mr. Davin Nici an der 7447
PROVINZ RHEIN-HESSSEN.

96369

Wänderbuch
für Valent. Leisenheimer
von Maffojum
Kanton Mörnsfeld.



Pr. H. Krieger. Mainz.
in der Handdruckerei Theodors von Siebern.

orbidat

Wanderbuch

für Malatin Linsengrün

gebürtig von Maltsch

Handwerk Flechtwerk

Alter 19 Jahre

Größe 5 Fuß 10 Zoll

Haare blond

Augenbraunen blond

Stirn breit

Augen blau

Nase niedrig

Mund mittel

Bart kein

Kinn breit

Gesicht rund

Gesichtsfarbe gesund

Besondere Zeichen eine kleine Wunde

über dem rechten Auge

Unterschrift des Handwerkers.

Malatin Linsengrün

förmlichen Abschied einzutragen, gemäß welchem der Abgehende von seinen Verpflichtungen losgegeben ist, wenn er solche erfüllt hat. Die Abschiede werden ohne Zwischenraum einer unter dem andern in dem Buche eingetragen, und müssen den Tag des Austritts enthalten.

6. Der Handwerksgefelle ist verbunden, den Tag seines Eintritts durch den neuen Meister oder in Ermangelung desselben, durch die Ortsbehörde in sein Buch einschreiben zu lassen, welches unentgeltlich geschieht, und muß Ersterer dasselbe in die Hände des Meisters, wenn dieser es verlangt, abliefern.

7. Wenn sich die Person, bei welcher der Handwerksbursche arbeitet, ohne rechtlichen Grund weigert, das Wanderbuch herauszugeben, oder den Abschied anzustellen, so wird sie gerichtlich belangt, und im Falle einer Verurtheilung, dem Handwerksgefellen der stipulirte Schadenersatz sogleich zugestellt.

8. Der Arbeiter, welcher auf seinen Lohn Vorschüsse erhalten hat, oder die Verpflichtung eingegangen ist, während einer bestimmten Zeit zu arbeiten, kann, wenn der Meister anders darauf besteht, die Ausständigung seines Wanderbuches oder die Ausstellung seines Abschiedes nicht eher ansprechen, als bis sich derselbe durch Arbeit seiner Schuld entladen, oder seine Verpflichtungen erfüllt hat.

9. Tritt der Fall ein, daß der Handwerksbursche sich genöthigt sieht, wegen Mangel an Arbeit oder Zurückhaltung seines Lohnes fortzugehen, so muß ihm das Wanderbuch zurückgegeben und der Abschied

ertheilt werden, wenn gleich derselbe den ihm gemachten Vorschuß nicht berichtigt; dagegen behält der Gläubiger das Recht, in dem Wanderbuche des abgehenden Gefellen die Schuld anzumerken. In vorstehendem Falle sollen diejenigen, welche den Handwerksgefellen späterhin verwenden, bis auf gänzliche Tilgung der Schuld, an dem Arbeitslohn, zum Besten des Gläubigers, einen Abzug machen, der auf keinen Fall zwei Zehnthelle des Tagelohns übersteigen darf. Die gänzliche Tilgung der Schuld wird dann auf dem Buche vorgemerkt.

10. Derjenige, welcher den Abzug gemacht hat, ist verpflichtet, den Meister davon in Kenntniß zu setzen, und ihm den Betrag zur Verfügung zu überstellen, zu dessen Vortheil der fragliche Abzug geschehen ist.

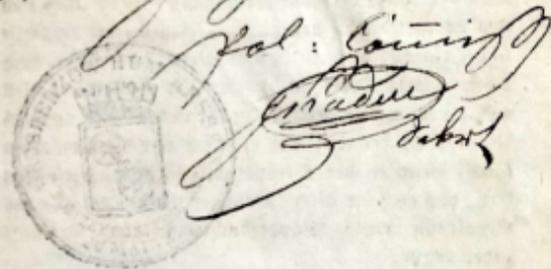
11. Im Falle derjenige, für welchen der Handwerksbursche gearbeitet hat, nicht schreiben kann, oder mit Tode abgegangen ist, so wird nach vorangegangener Untersuchung, der Abschied entweder durch den Polizeikommissär oder den Bürgermeister oder Beigeordneten ohne Kosten ertheilt.

12. Das erste Wanderbuch wird ausgestellt: 1ten. Auf Vorzeigung eines Lehrbriefes, 2ten auf Begehren der Person, bei welcher der Arbeiter gestanden hat, oder 3ten auf Bescheinigung zweier ansässigen Handwerksmeister, wonach der Handwerksbursche, als von allen Verbindlichkeiten, sowohl in Hinsicht seiner Lehrjahre, als wegen Arbeitsverpflichtungen losgesprochen, erklärt wird.

13. Wenn der Handwerker ein neues Wanderbuch begehrt, so muß er das alte vorzeigen, und wenn sich durch die Untersuchung herausstellt, daß dieses entweder ganz ausgeschrieben oder in unbrauchbarem Stande ist, wird ihm ein neues gegeben. Die Bemerkungen wegen Schulden werden aus dem alten in das neue Buch übertragen.

14. Wenn das Wanderbuch verloren wird, so kann der Handwerksbursche auf den Grund eines von ihm vorzulegenden ordentlichen Passes, die einstweilige Erlaubniß zu arbeiten erhalten, aber nicht nach einem andern Orte zu gehen; der Handwerksgefell muß, um weiter reisen zu können, ein anderes Wanderbuch besitzen, das er jedoch nur dann erhalten kann, wenn er der Ortspolizeibehörde nachgewiesen hat, daß er keine Verpflichtungen habe und alle zur Erhaltung eines Wanderbuches nöthige Auskunft geben könne.

Kaufmann
 hat seinen Passat
 gearbeitet
 Mainz Juni 1832



D. auf Stuttgart.
 Worms Juni 1832
 G. J. J. J.



Herrn Augustin ...
und ...
am 29 Juny 1832



Herrn ...
am 13 Juny 1832

Ga ...
a. d. Keller

A 31142

Gebäude ...
am 16 Juny 1832
p. d. Bolz ...
Gysin



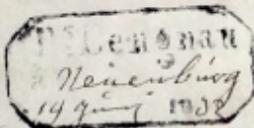
Herrn ...
am 18 Juny 1832
B. Banga ...



Prs. ...
am 18 Juny 1832

N^o 2485

W. Kist und Siedl
 Volkmann 19 Junij 1832

N^o 1713.

St. Pierre Jibourg
 Neuchâtel 21 Jun 1832.

Pr. Le Procureur de la Police Centrale

Justice de Paix



W. Kist und Siedl
 Volkmann 19 Junij 1832

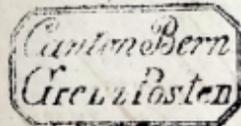
N^o 2124.

W. Kist und Siedl
 Volkmann 19 Junij 1832



Justice de Paix

St. Pierre Jibourg
 Neuchâtel 23 Jun 1832.

N^o 6249.

W. Kist und Siedl
 Volkmann 19 Junij 1832.

Justice de Paix

Justice de Paix



Pf. von Bern.
 Durchschreiben d. 19. May 1834.

Carton Bern
 Kreuz Posten

R. N. M.

Ich sende Ihnen beifolgend
 ein Kreuzposten d. 22. May 1834.

Best. Pucigny, Bern, etc.
 Suburban Bern



ambassadeur d'Autriche
 l'ay. inf. sig. d'Aut. pour
 l'empereur.

Bern le 9 Juny 1834.

Vous priez de le recevoir
 et de le remettre



8

Monsieur Gault
 Com. de l'Envoyé 1834.
 M. de Gault
 M. de Gault



2296 Visa de l'Ambassade de France
 en Suisse, bon pour entrer en
 France.

Bern le 9 Juny 1834.

Le Secrétaire d'Amb.

G. de B. M.



N^o 18
 Grossgesandten im Bern
 den 27 Juni 1834
 nach Genf
 Central Policia Direction.



H. J. Müller

Via Genevele
 Bon pour
 par Aut.^{re} du Dep^t de Justice et. Pol.^{ice}

GRATIS



